



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14.07.2011

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird Herrn

**Boualem Abed**  
**Im Grund 10 f**  
**53840 Troisdorf**

die ab dem 03.08.2009 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 03.08.2012 verlängert.

Im Auftrag

  
Grüsser



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.